

der internen Finanzkontrollen, ohne an der Qualität der Rechnungsprüfung Abstriche zu machen, und unterstützt die Fortsetzung dieser Anstrengungen.

RESOLUTION 64/269

Verabschiedet auf der 101. Plenarsitzung am 24. Juni 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/820, Ziff. 13).

64/269. Querschnittsfragen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/233 A vom 23. Dezember 1994, 49/233 B vom 31. März 1995, 51/218 E vom 17. Juni 1997, 57/290 B vom 18. Juni 2003, 58/315 vom 1. Juli 2004, 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006 und 61/276 und 61/279 vom 29. Juni 2007,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen im Überblick²⁶, über nationale Bedienstete des Höheren Dienstes²⁷, über den Bedarf aller Personalkategorien an Lebensqualität und Freizeit samt detaillierter Darstellung der Kostenauswirkungen²⁸, über die Fortschritte bei der Ausbildung auf dem Gebiet der Friedenssicherung²⁹, über die umfassende Überprüfung der Verfahren für Schadenersatzzahlungen bei Tod oder Invalidität von Angehörigen von Militärkontingenten und organisierten Polizeieinheiten, Militärbeobachtern und Zivilpolizisten³⁰, über den Stand der behandelten und derzeit in Bearbeitung befindlichen Fälle betreffend Tod und Invalidität von Angehörigen von organisierten Polizeieinheiten und Militärkontingenten, Zivilpolizisten und Militärbeobachtern samt umfassender Überprüfung der Verwaltungs- und Zahlungsverfahren für diese Fälle³¹ und über besondere Maßnahmen für den Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch³², des umfassenden Berichts über Verhaltens- und Disziplinfrazen, einschließlich einer ausführlichen Begründung aller Planstellen³³, des Berichts über bewährte Verfahren der Friedenssicherung³⁴, des Berichts über die Tätigkeiten des Amtes für interne Aufsichtsdienste für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2007³⁵ sowie der diesbezüglichen Mitteilung des Generalsekretärs³⁶, des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Friedenssicherungseinsätze³⁷ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁸,

sowie nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen im Überblick³⁹, über die globale Stra-

²⁶ A/62/727 und A/63/696.

²⁷ A/62/762.

²⁸ A/63/675 und Corr.1.

²⁹ A/63/680.

³⁰ A/63/550.

³¹ A/62/805 und Corr.1.

³² A/63/720.

³³ A/62/758.

³⁴ A/62/593 und Corr.1.

³⁵ A/62/281 (Part II).

³⁶ A/62/281 (Part II)/Add.1.

³⁷ A/63/302 (Part II).

³⁸ A/62/781 und A/63/746, Abschn. II und IV.

³⁹ A/64/643.

ategie zur Unterstützung der Feldeinsätze⁴⁰ und über besondere Maßnahmen für den Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch⁴¹, des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Friedenssicherungseinsätze⁴² sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses⁴³,

Allgemeines

1. *bekräftigt* ihre Resolutionen 57/290 B, 59/296, 60/266 und 61/276 und ersucht den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der darin enthaltenen einschlägigen Bestimmungen zu sorgen;
2. *würdigt* die Anstrengungen aller Friedenssicherungskräfte im Feld und am Amtssitz;
3. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen im Überblick³⁹, die globale Strategie zur Unterstützung der Feldeinsätze⁴⁰ und besondere Maßnahmen für den Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch⁴¹ sowie dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴³;
4. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Friedenssicherungseinsätze⁴²;
5. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses *an* und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

I

Präsentation des Haushalts und Finanzmanagement

1. *bekräftigt*, dass der Fünfte Ausschuss der für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zuständige Hauptausschuss der Generalversammlung ist;
2. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 3 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴³ und betont, dass allein die Generalversammlung befugt ist, die Umsetzung der Empfehlungen des Beratenden Ausschusses zur Friedenssicherung zu genehmigen;
3. *bekräftigt* die Ziffern 21 bis 25 ihrer Resolution 64/259 vom 29. März 2010;
4. *erklärt erneut*, dass die Delegation von Befugnissen durch den Generalsekretär dazu dienen soll, ein besseres Management der Organisation zu ermöglichen, betont jedoch, dass die Gesamtverantwortung für das Management der Organisation nach wie vor beim Generalsekretär als höchstem Verwaltungsbeamten liegt;
5. *bekräftigt*, dass der Generalsekretär sicherstellen muss, dass die Delegation von Befugnissen an die Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und die Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze und die Feldmissionen in strikter Befolgung der einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse sowie der einschlägigen Regeln und Verfahren der Generalversammlung zu dieser Angelegenheit erfolgt;
6. *betont*, dass die Leiter der Hauptabteilungen dem Generalsekretär unterstellt und ihm gegenüber rechenschaftspflichtig sind;

⁴⁰ A/64/633.

⁴¹ A/64/669.

⁴² A/64/326 (Part II).

⁴³ A/64/660.

7. *erklärt erneut*, wie wichtig die Stärkung der Rechenschaftspflicht in der Organisation und die Gewährleistung einer größeren Rechenschaftspflicht des Generalsekretärs gegenüber den Mitgliedstaaten sind, unter anderem was die wirksame und effiziente Durchführung der Mandate der beschlussfassenden Organe und den Einsatz der personellen und finanziellen Ressourcen betrifft;

8. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 12 und 14 des Berichts des Beratenden Ausschusses und betont, dass alle Feldmissionen mit ausreichenden Ressourcen für die wirksame und effiziente Wahrnehmung ihres jeweiligen Mandats auszustatten sind und dass der Übergang von Friedenssicherungseinsätzen zur Friedenskonsolidierung mit einem veränderten Ressourcenbedarf einhergehen kann;

9. *begrüßt* die in Bezug auf die fristgerechte Vorlage und die Qualität der Haushaltsvoranschläge für Friedenssicherungseinsätze erzielten Verbesserungen und legt dem Generalsekretär nahe, seine diesbezüglichen Anstrengungen durch eine bessere Koordination und Zusammenarbeit zwischen den Missionen, der Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze, der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, der Hauptabteilung Management und der Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement des Sekretariats weiter zu verstärken;

10. *bekräftigt*, dass aus den Haushaltsanträgen hervorgehen soll, welche Managementverbesserungen und Effizienzsteigerungen erzielt und welche künftigen Strategien zu diesem Zweck verfolgt werden sollen;

11. *betont*, wie wichtig es ist, dass der Generalsekretär weitere Schritte unternimmt, um die Präsentationen des Haushalts zu verbessern und genauere Prognosen abzugeben;

12. *dankt* dem Generalsekretär für die verbesserte Präsentation von Effizienzsteigerungen in Friedenssicherungshaushalten;

13. *ersucht* den Generalsekretär, sich verstärkt darum zu bemühen, Größenvorteile innerhalb der Feldmissionen und zwischen ihnen zu erzielen, ohne ihre operativen Anforderungen und die Durchführung ihres jeweiligen Mandats zu beeinträchtigen, und im Rahmen des Überblicksberichts darüber Bericht zu erstatten;

14. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung während des Hauptteils ihrer fünfundsechzigsten Tagung über Maßnahmen zur Behandlung der Auswirkungen von Wechselkursschwankungen bei der Präsentation der Friedenssicherungshaushalte und der Führung der Friedenssicherungskonten Bericht zu erstatten;

15. *stellt mit Besorgnis fest*, dass mehrere Missionen eine beträchtliche Zahl von Verpflichtungen aus früheren Perioden gestrichen haben, und ersucht den Generalsekretär erneut, die Kontrolle über die Verpflichtungen zu verbessern;

II

Humanressourcen

1. *bekräftigt* Abschnitt VII ihrer Resolution 61/276 und ihre Resolution 63/250 vom 24. Dezember 2008;

2. *beschließt*, sich während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen fünfundsechzigsten Tagung erneut mit der in den Ziffern 62 bis 82 des Berichts des Generalsekretärs²⁸ behandelten Frage der Festlegung von Mindeststandards für Lebensqualität und Freizeit zu befassen;

3. *beschließt außerdem*, die Höhe des Schadenersatzes im Todesfall für alle Kategorien uniformierten Personals auf 70.000 US-Dollar anzuheben;

4. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die Verzögerungen bei der Regelung von Schadenersatzansprüchen wegen Tod oder Invalidität und ersucht den Generalsekretär,

umgehend Maßnahmen zur Aufarbeitung des bestehenden Rückstands bei den seit mehr als drei Monaten offenen Schadenersatzansprüchen wegen Tod oder Invalidität zu ergreifen und der Generalversammlung während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen fünfundsechzigsten Tagung über die erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

5. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, Schadenersatzansprüche wegen Tod oder Invalidität so schnell wie möglich und spätestens drei Monate nach dem Datum der Einreichung eines Anspruchs zu regeln;

6. *bekräftigt* ihre Resolution 52/177 vom 18. Dezember 1997 und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass demgemäß auch künftig das gesamte in der Friedenssicherung eingesetzte uniformierte Personal während der gesamten Dauer seines Einsatzes Anspruch auf Schadenersatz im Falle von Tod oder Invalidität hat;

III

Operative Anforderungen

1. *stellt fest*, dass Treibstoff ein wesentlicher Ausgabenposten ist und dass seine Bewirtschaftung mit einem erheblichen Betrugs- und Missbrauchsrisiko verbunden ist;

2. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für Feldmissionen auf ein Mindestmaß zu beschränken;

3. *stellt fest*, dass die Kosten für die Miete von Luftfahrzeugen, insbesondere Drehflüglern, gestiegen sind, und ersucht den Generalsekretär, sich weiter darum zu bemühen, durch bessere Planung und optimale Nutzung der verfügbaren Ressourcen Größenvorteile und Effizienzsteigerungen bei Luftoperationen zu erzielen, ohne Abstriche bei den Sicherheitsanforderungen und den operativen Anforderungen zu machen oder den Turnus für die Ablösung und Stationierung der Truppen zu beeinträchtigen;

4. *unterstreicht*, dass die Vereinten Nationen das Management ihres Bodentransports verbessern müssen, um höchstmögliche operative Effizienz zu erreichen, und legt dem Generalsekretär eindringlich nahe, seine diesbezüglichen Anstrengungen zu beschleunigen;

5. *verweist* auf Ziffer 72 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴³ und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen seines nächsten Überblicksberichts detaillierte Angaben über die zur Milderung der Umweltauswirkungen von Friedenssicherungsmissionen ergriffenen Maßnahmen vorzulegen;

6. *bekräftigt* Abschnitt XVIII ihrer Resolution 61/276;

7. *unterstreicht*, dass es beschleunigter und flexibler Verfahren für die Durchführung von Projekten mit rascher Wirkung bedarf, damit das in Abschnitt XVIII der Resolution 61/276 festgelegte Mandat erfüllt werden kann;

IV

Verhalten und Disziplin

1. *erkennt an*, dass die Organisationen und Einrichtungen der Vereinten Nationen und die truppenstellenden Länder im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs gemeinsam dafür verantwortlich sind, zu gewährleisten, dass alle ihre Mitarbeiter für sexuelle Ausbeutung und damit zusammenhängende Straftaten, die sie als Angehörige humanitärer Missionen oder von Friedenssicherungseinsätzen begangen haben, zur Rechenschaft gezogen werden;

2. *unterstreicht*, dass sie der Beseitigung von Fehlverhalten, einschließlich sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs, große Bedeutung beimisst, fordert die uneingeschränkte Umsetzung der Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen, betont, wie wichtig die diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen sind, und ersucht den Generalsekretär, die Anstrengungen zu verstärken, die darauf gerichtet sind, sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch zu verhüten und umgehend zu untersuchen, disziplinarisch dagegen vorzugehen und den Opfern zu helfen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass unbegründete Behauptungen über Fehlverhalten der Glaubwürdigkeit eines Friedenssicherungseinsatzes der Vereinten Nationen schaden, und sicherzustellen, dass geeignete Schritte unternommen werden, um in Fällen, in denen Behauptungen über Fehlverhalten letztlich nicht rechtskräftig bewiesen werden, das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Friedenssicherungsmission, des truppenstellenden Landes oder des Friedenssicherungspersonals der Vereinten Nationen zu wahren und wiederherzustellen;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten *mit großem Nachdruck auf*, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Straftaten durch Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen nicht straflos bleiben und dass diejenigen, die solche Straftaten begehen, vor Gericht gestellt werden;

V

Sonstiges

nimmt mit Besorgnis Kenntnis von dem Stand der Verbindlichkeiten gegenüber den truppen- und polizeistellenden Ländern und der Kostenerstattungen an diese Länder für ihre Truppen, organisierten Polizeieinheiten, kontingenteigenen Ausrüstungsgegenstände und logistische Selbstversorgung, betont, wie wichtig es ist, diese Verbindlichkeiten vollständig zu begleichen, und fordert in dieser Hinsicht alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, ihre Beiträge pünktlich, vollständig und ohne Bedingungen zu entrichten;

VI

Globale Strategie zur Unterstützung der Feldeinsätze

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

1. *ist sich* der Herausforderungen *bewusst*, denen sich die Organisation bei der logistischen, administrativen und informations- und kommunikationstechnischen Unterstützung der Friedenssicherungseinsätze gegenüber sieht, und dankt dem Generalsekretär für seine Anstrengungen, ein integriertes Konzept zu präsentieren, mit dem ein rascherer Aufbau und Einsatz der Missionen ermöglicht und die Qualität, die Effizienz und die Nutzung von Größenvorteilen bei der Leistungserbringung für Feldmissionen verbessert werden sollen;

2. *ist sich außerdem* der Notwendigkeit *bewusst*, Missionen rasch aufzubauen und einzusetzen und die Qualität und Wirksamkeit der Dienstleistungen für die Feldmissionen zu verbessern;

3. *nimmt mit Interesse Kenntnis* vom Gesamtkonzept der Globalen Strategie zur Unterstützung der Feldeinsätze, eines umfassenden und nützlichen Rahmens zur Verbesserung der Effizienz und Wirksamkeit der Leistungserbringung für die Feldmissionen und zur besseren Nutzung der Ressourcen, namentlich durch die Bereitstellung von gemeinsamen Dienstleistungen;

4. *unterstreicht*, dass dem Amtssitz im Bemühen um Effizienz und Wirksamkeit bei der Unterstützung der Feldmissionen eine zentrale Rolle bei der strategischen Richtlinienggebung und der Aufsicht über die einschlägigen Regeln, Vorschriften und Verfahren zukommt;

5. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, die einheitliche Führung in den Missionen auf allen Ebenen sowie die Kohärenz in Politik und Strategie und klare Führungsstrukturen von der Feld- bis zur Amtssitzebene zu erhalten;

6. *hebt außerdem hervor*, dass sich der Generalsekretär bei der Umsetzung der Globalen Strategie zur Unterstützung der Feldeinsätze im Lichte der in dieser Resolution gefassten Beschlüsse eng mit den Mitgliedstaaten, insbesondere den truppenstellenden Ländern, abstimmen muss;

7. *hebt ferner hervor*, dass die Umsetzung der Globalen Strategie zur Unterstützung der Feldeinsätze die operative Wirksamkeit der Feldmissionen verbessern wird;

8. *beschließt*, dass der Generalsekretär, wenn ein Beschluss des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Anlauf- oder Erweiterungsphase von Friedenssicherungseinsätzen Ausgaben notwendig macht, ermächtigt ist, mit vorheriger Zustimmung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen im Vorgriff Verpflichtungen bis zu einem Betrag von 100 Millionen Dollar aus dem verfügbaren Saldo des Reservefonds für Friedenssicherungsmaßnahmen einzugehen, und dass der kumulative Gesamtbetrag dieser Verpflichtungsermächtigung für die Anlauf- oder Erweiterungsphase von Friedenssicherungseinsätzen zu keiner Zeit die Gesamthöhe des Reservefonds für Friedenssicherungsmaßnahmen überschreiten darf, und beschließt demgemäß, die Finanzordnung und Finanzvorschriften der Vereinten Nationen⁴⁴ zu ändern, indem in Artikel 4.6 der Finanzordnung die Worte „bis zu einem Höchstbetrag von 50 Millionen US-Dollar“ durch die Worte „bis zur Höhe des Saldos des Reservefonds für Friedenssicherungsmaßnahmen bis zu einem Höchstbetrag von 100 Millionen US-Dollar“ und in Artikel 4.8 der Finanzordnung die Worte „50 Millionen Dollar“ durch die Worte „100 Millionen Dollar“ ersetzt werden;

9. *beschließt außerdem*, dass der Generalsekretär, wenn ein Beschluss des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Anlauf- oder Erweiterungsphase von Friedenssicherungseinsätzen Ausgaben notwendig macht, ermächtigt ist, mit vorheriger Zustimmung des Beratenden Ausschusses im Vorgriff Verpflichtungen bis zu einem Höchstwert von 50 Millionen Dollar aus den verfügbaren Vorräten der strategischen Materialreserve der Organisation einzugehen und diese in Anspruch zu nehmen, wobei die entnommenen Vorräte wiederaufzufüllen sind, wenn die ursprünglich bewilligten Mittel eingehen;

10. *bestätigt*, dass der Fünfte Ausschuss befugt ist, die Verwaltungsstrukturen, die Personalausstattung, einschließlich der Anzahl und der Rangstufen der durch Ausübung der Verpflichtungsermächtigung geschaffenen Dienstposten, zum Zeitpunkt der Präsentation des Haushalts umfassend zu überprüfen, um im Bedarfsfall Änderungen vorzunehmen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung zur Behandlung während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen fünfundsechzigsten Tagung Vorschläge für ein standardisiertes Finanzierungsmodell für das erste Jahr von Friedenssicherungseinsätzen vorzulegen, mit der Maßgabe, dass das Modell in keiner Weise die beschlussfassende Rolle der Versammlung bei der Prüfung und Genehmigung der Haushaltspläne beeinträchtigen soll;

12. *stellt fest*, dass der Generalsekretär die Absicht verfolgt, dass globale Dienstleistungspakete vom Globalen Dienstleistungszentrum in Brindisi aus zusammengestellt und

⁴⁴ ST/SGB/2003/7.

verwaltet werden und dass regionale Dienstleistungszentren ihrerseits regionenspezifische Dienstleistungspakete entwickeln könnten;

13. *verweist* auf ihre Resolution 64/266 vom 21. Mai 2010 und Ziffer 101 des Berichts des Beratenden Ausschusses⁴³ und ersucht den Generalsekretär, in enger Abstimmung mit den truppenstellenden Ländern weiter vordefinierte Module und Dienstleistungspakete zu entwickeln, um die Qualität der Dienstleistungen für die Feldmissionen, einschließlich ziviler Eingreifkapazitäten, zu verbessern und die Bereitstellung dieser Leistungen zu beschleunigen;

14. *erkennt an*, dass durch die Bereitstellung modularisierter Dienstleistungspakete über die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi die operative Wirksamkeit der Feldmissionen erhöht werden soll, und betont, wie wichtig es ist, in dieser Hinsicht fortzufahren;

15. *ersucht* den Generalsekretär, in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten, insbesondere den truppenstellenden Ländern, weiter konkrete Vorschläge bezüglich der Aufgaben und Ressourcen, die an das Globale Dienstleistungszentrum zu übertragen wären, zu erarbeiten und der Generalversammlung im Rahmen des Haushaltsplans für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen zur Behandlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung vorzulegen und so den in den Ziffern 108 bis 110 des Berichts des Beratenden Ausschusses aufgeworfenen Fragen Rechnung zu tragen, unbeschadet eines Beschlusses der Versammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung;

16. *betont*, dass die Aufgaben, bei denen es hauptsächlich um das Zusammenwirken mit den Mitgliedstaaten, insbesondere den truppenstellenden Ländern, geht, am Amtssitz verbleiben werden;

17. *bekräftigt* ihre Resolutionen 60/121 A vom 8. Dezember 2005, 61/281 vom 29. Juni 2007, 62/256 vom 20. Juni 2008 und 63/291 vom 30. Juni 2009 und beschließt, beim Versorgungszentrum in Entebbe (Uganda) ein regionales Dienstleistungszentrum mit den vom Generalsekretär in seinem Bericht⁴⁰ vorgeschlagenen Aufgaben einzurichten;

18. *verweist* auf die Ziffern 119 und 120 des Berichts des Beratenden Ausschusses und Ziffer 79 des Berichts des Generalsekretärs und ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die darin vorgesehenen Vorteile erzielt werden, und die weiteren jährlichen Vorteile des Regionalen Dienstleistungszentrums in Entebbe zu benennen;

19. *stellt fest*, dass die Konzentration von Missionen in Zentral- und Ostafrika eine Gelegenheit bietet, die Nutzung von Lufteinsatzmitteln zu optimieren, unter anderem durch die Einrichtung eines integrierten Kontrollzentrums für Transporte und Bewegungen, das für die Planung und die Beförderung von Personal und Fracht verantwortlich ist, und ersucht den Generalsekretär, das Konzept in enger Abstimmung mit den Mitgliedstaaten, insbesondere den truppenstellenden Ländern, weiterzuentwickeln und zur Anwendung zu bringen;

20. *verweist* auf die Ziffern 55 und 142 des Berichts des Beratenden Ausschusses und betont, dass die Suche nach Möglichkeiten für Einsparungen und Effizienzsteigerungen bei Luftoperationen nicht dazu führen soll, dass bei den Sicherheitsanforderungen und den operativen Anforderungen Abstriche gemacht werden oder der Turnus für die Ablösung und Stationierung der Truppen beeinträchtigt wird;

21. *betont*, eingedenk der derzeit delegierten Befugnisse im Beschaffungswesen und unbeschadet etwaiger künftiger Beschlüsse der Generalversammlung zu dieser Frage, dass der Amtssitz letztlich für die Beschaffung von Lufttransportdiensten und die Festlegung von Sicherheitsnormen verantwortlich ist und darüber Rechenschaft abzulegen hat;

22. *betont außerdem*, dass bei der Einrichtung eines regionalen Dienstleistungszentrums der Grundsatz der für jede Mission gesonderten finanziellen Regelungen beachtet werden muss und dass sich seine Ressourcen und sein Tätigkeitsumfang mit dem Aufbau,

der Erweiterung, dem Abbau und dem Abschluss der von ihm versorgten Feldmissionen verändern können;

23. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Erarbeitung der Haushaltsvoranschläge für die von einem regionalen Dienstleistungszentrum zu versorgenden Missionen in dem jeweiligen Haushaltsvoranschlag und im Rahmen des ergebnisorientierten Haushaltsverfahrens die Dienstposten, Stellen und damit verbundenen Kosten eines regionalen Dienstleistungszentrums anzugeben;

24. *betont*, dass die personelle Besetzung des globalen und der regionalen Dienstleistungszentren überwiegend durch die Verlagerung von Stellen aus der Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze und aus Feldmissionen erfolgen wird;

25. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung für jedes künftig geplante regionale Dienstleistungszentrum mehr als eine Option zur Behandlung und Genehmigung vorzulegen;

26. *beschließt*, dass das Regionale Dienstleistungszentrum in Entebbe mit Wirkung vom 1. Juli 2011 ein für Familien geeigneter Dienstort sein wird, vorbehaltlich und unbeschadet etwaiger künftiger Beschlüsse der Generalversammlung zu der Frage, ob und nach welchen Kriterien, einschließlich finanzieller und administrativer Kriterien, Dienstorte als für Familien geeignet oder ungeeignet einzustufen sind;

27. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung während der Behandlung von Fragen des Personalmanagements auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung aktuelle Informationen über die Umsetzung des integrierten Rahmens für das Personalmanagement vorzulegen;

28. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in Übereinstimmung mit den Zielen der Globalen Strategie zur Unterstützung der Feldeinsätze bei der Erarbeitung weiterer Vorschläge betreffend Logistikmodule den Risiken Rechnung zu tragen, die mit der Vergabe von Aufträgen an ausschließliche Anbieter oder der Verwendung von mehreren Funktionen abdeckenden Verträgen verbunden sind;

29. *verweist* auf Ziffer 159 des Berichts des Beratenden Ausschusses und *ersucht* in dieser Hinsicht den Generalsekretär, einen jährlichen Fortschrittsbericht über die Umsetzung der globalen Strategie zur Unterstützung der Feldeinsätze vorzulegen;

30. *ersucht* den Generalsekretär, das Amt für interne Aufsichtsdienste damit zu beauftragen, eine Prüfung der Umsetzung der globalen Strategie zur Unterstützung der Feldeinsätze vorzunehmen, und der Generalversammlung während des zweiten Teils ihrer wieder aufgenommenen sechsendsechzigsten Tagung einen Bericht darüber vorzulegen.

RESOLUTION 64/270

Verabschiedet auf der 101. Plenarsitzung am 24. Juni 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/820, Ziff. 13).

64/270. Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Abschnitt XIV ihrer Resolution 49/233 A vom 23. Dezember 1994 und ihre Resolution 62/231 vom 22. Dezember 2007,

sowie unter Hinweis auf ihren Beschluss 50/500 vom 17. September 1996 über die Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 63/286 vom 30. Juni 2009,